



**Selbstverwalten – den
Arbeitsmarkt mitgestalten!**



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Inhalt

Einführung	3
Was ist der Verwaltungsausschuss?	5
Was kann ich im Verwaltungsausschuss bewegen?	8
Wie arbeitet der Verwaltungsausschuss?	11
Wie bereite ich mich auf die Arbeit im Verwaltungsausschuss vor?	17
Wie läuft eine Sitzung ab?	19
Welche Kompetenzen habe ich im Verwaltungsausschuss?	23
Was Sie sonst noch wissen sollten!	25
Anhang zu rechtlichen Fragen	27
Notizen	31



CHRISTINA RAMB



ANJA PIEL

Einführung

Verwaltungsausschüsse – Motor der Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit

Die Verwaltungsausschüsse in den Agenturen für Arbeit sind mit ihren über 2.800 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bundesweit das „Herzstück“ der Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung. Die Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgebern und öffentlichen Körperschaften nehmen mit großem Engagement ihre Überwachungs- und Beratungsfunktion in den Agenturen für Arbeit wahr. Diese Broschüre soll Sie unterstützen, Ihre Gestaltungsspielräume in der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf lokaler und regionaler Ebene kreativ, verantwortungsbewusst und konstruktiv auszufüllen.

Die beiden alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats Anja Piel und Christina Ramb wurden zur Arbeit in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesagentur für Arbeit interviewt:

Frau Piel, welchen Stellenwert hat für Sie die Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit?

Anja Piel: Alle Mitglieder in den Verwaltungsausschüssen und im Verwaltungsrat erfüllen eine wichtige Funktion. Sie vertreten die Interessen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Hand, die als dritter Partner mit vertreten ist. Diese Drittelparität ist einmalig im deutschen Sozialversicherungssystem und hat sich bewährt. Als Gewerkschafterin bin ich mit meinen Kolleginnen und Kollegen das Sprachrohr der Arbeitnehmerschaft im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit. Wir setzen uns insbesondere dafür ein, dass die Bundesagentur für Arbeit, die Regionaldirektionen und die Agenturen für Arbeit ihre Dienstleistungen für Arbeit- und Ausbildungssuchende und Arbeitgeber bedarfsgerecht und in der gebotenen Qualität und Quantität erbringen können. Das heißt, Information, Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, Förderung und Leistungsgewährung müssen flächendeckend und zeitnah erbracht werden, damit die Ausgleichsprozesse auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt wirksam flankiert und Existenzien gesichert werden können. Dazu gehört auch eine präventive Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, um Arbeits- oder Ausbildungslosigkeit erst gar nicht entstehen zu lassen. Vorsorge ist allemal besser als Nachsorge!

Frau Ramb, wo sehen Sie die Gestaltungsmöglichkeiten der Verwaltungsausschüsse?

Christina Ramb: Der Verwaltungsrat setzt den Rahmen auf zentraler Ebene gemeinsam mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung erfolgt dann vor Ort und hier sehe ich den Ansatzpunkt für die Verwaltungsausschüsse, die im Zusammenwirken mit den Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit regionale und lokale Arbeitsmarktpolitik gemeinsam ausgestalten können. Dies beginnt schon bei der Planung und der Aufstellung der Arbeitsmarktprogramme der einzelnen Agenturen für Arbeit. Hier können von Seiten des Verwaltungsausschusses wichtige Impulse, Hinweise und Anregungen gegeben werden. Die Vertreterinnen und Vertreter aus den Gewerkschaften, den Betrieben, Verbänden und der öffentlichen Hand haben vielfältige Erfahrungen und Erkenntnisse zur Entwicklung von Arbeitsmarkt, Wirtschaft und Struktur in ihren Regionen aus ihrer originären Tätigkeit. Sie wissen, wo vor Ort ganz konkret „der Schuh drückt“. Dieses Know-how gilt es zu nutzen und einzubringen, um die Dienstleistungserbringung der Agenturen für Arbeit zu verbessern und den konkreten Bedarfen vor Ort anzupassen. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber die Verwaltungsausschüsse nicht nur mit der Überwachung, sondern auch mit der Beratung der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit beauftragt. Diese Funktion halte ich für den Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit für essentiell.

Was geben Sie beide den neuen (stellvertretenden) Mitgliedern in den Verwaltungsausschüssen mit auf den Weg?

Christina Ramb: Verschaffen Sie sich als erstes einen praxisnahen Überblick über die konkreten Aufgaben Ihrer Agentur für Arbeit! Ich empfehle Ihnen eine Hospitation in Ihrer Agentur für Arbeit, gehen Sie den üblichen Weg einer Kundin bzw. eines Kunden vom Empfang bis zur Integration oder Leistungsgewährung. Schauen Sie hinter die Kulissen von Berufsberatung, Arbeitgeber-Service, Vermittlung, Qualifizierung, Leistungsgewährung und Servicecentern. Sprechen Sie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre aktuellen Aufgaben und Herausforderungen. Ihre Agentur für Arbeit bietet darüber hinaus in einem Begrüßungspaket schriftliche Informationen an. Außerdem gibt es spezielle Fortbildungsangebote für (stellvertretende) Verwaltungsausschussmitglieder in Präsenzseminaren und in virtuellen Formaten. Auch wir – die Sozialpartner – bieten Informations- und Austauschveranstaltungen an und halten Sie von zentraler Seite auf dem Laufenden.

Anja Piel: Seien Sie kritisch und bringen Sie selbst Fragen und Themen in die Sitzungen ein. Die Arbeit im Verwaltungsausschuss ist ein Geben und Nehmen, es darf keine Einbahnstraße sein. Ich empfehle Ihnen, vor den eigentlichen Sitzungen in den Gruppen Vorbesprechungen durchzuführen und sich abzustimmen. Das hat sich auch im Verwaltungsrat bewährt. Laden Sie neben der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit immer wieder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die ein bestimmtes Aufgabengebiet aus unmittelbarer praktischer Sicht vorstellen, z.B. aus der Berufsberatung im Erwerbsleben, der Reha-Beratung, aus der Betreuung von Langzeitarbeitslosen, aus dem Bereich Kurzarbeitergeld oder dem Aufgabengebiet Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Der Verwaltungsausschuss ist der Kristallisierungskern eines arbeitsmarktpolitischen Netzwerks in den jeweiligen Regionen. Nutzen Sie Ihre Verbindungen und Kontakte, die zu Lösungen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt beitragen können.

Anja Piel und Christina Ramb: Sie alle tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Bundesagentur für Arbeit zukunftsweisend entwickelt und ihre Dienste und Leistungen an den Kundinnen und Kunden orientiert anbieten kann. Ihre Erfahrungen und Kenntnisse, aber auch ihre Einflussmöglichkeiten tragen zu einem erheblichen Maße zur Akzeptanz von Entscheidungen, zu praxisnahen Lösungen und einer unbürokratischen Arbeitsweise bei.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich für Ihr Engagement in der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit und wünschen Ihnen für diese Aufgabe viel Erfolg!

Ihre Anja Piel und Christina Ramb
(Alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrats)



Über diesen QR-Code können Sie weitere Informationen zu den alternierenden Vorsitzenden und zum Thema Selbstverwaltung aufrufen.

[www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/
selbstverwaltung-der-ba](http://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/selbstverwaltung-der-ba)

Was ist der Verwaltungsausschuss?

Die Selbstverwaltung ist ein zentrales Strukturmerkmal des deutschen Sozialstaatsmodells. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung leisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber Beiträge, damit die Bundesagentur für Arbeit ihre Aufgaben erfüllen und Leistungen zur Arbeitsförderung erbringen kann. Aus dieser Finanzierung leitet sich das Recht für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler ab, Einfluss auf die Verwendung der aufgebrachten finanziellen Mittel und die Aufgabenerledigung auszuüben.

Die Selbstverwaltung in der Arbeitslosenversicherung hat zwei wesentliche Elemente: die Verwaltungsausschüsse in allen Agenturen für Arbeit und den Verwaltungsrat auf zentraler Ebene. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse überwachen und beraten die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit. Diese Doppelfunktion unterstreicht zum einen das Recht auf Kontrolle und Transparenz, zum anderen eine mitgestaltende, aktive Rolle zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der Bundesagentur für Arbeit, zur Ausgestaltung und Umsetzung in den Regionen vor Ort.

Zentrales Aufsichtsorgan der Bundesagentur für Arbeit ist der Verwaltungsrat, drittelparitätisch zusammengesetzt mit jeweils sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften. Jede Gruppe hat zudem fünf stellvertretende Mitglieder. Das Pendant auf Ebene der lokalen Agenturen für Arbeit sind die Verwaltungsausschüsse mit in der Regel jeweils vier Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften.



**JULIANE
HOFFMANN**

Ehemalige alternierende Vorsitzende der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit Lübeck und Bad Oldesloe und ehemaliges Mitglied im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Elmshorn

“

Die Mitwirkung in drei Verwaltungsausschüssen war für mich eine wichtige Investition in die Zukunft der Menschen in der Region Schleswig-Holstein Südost. Veränderung, Change, Wandel, egal wie wir es nennen, es passiert gerade in der Arbeitswelt, bedingt durch äußere Faktoren wie der Transformation, den Klimawandel, der Digitalisierung oder einer alternden Gesellschaft. Durch die Begleitung von uns als Gewerkschaften gemeinsam mit Arbeitgebern, Kommunen und der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit im Verwaltungsausschuss können wir praxisgerechte, arbeitsmarktpolitische und zukunftsorientierte Lösungen für unsere Region entwickeln! Wir brauchen Angebote für Menschen, damit diese sich weiter qualifizieren können und somit für den Job von morgen gewappnet sind.

“



ZENTRALER ANSPRECHPARTNER: _____

Als zentraler Ansprechpartner für Ihre Fragen und Anliegen steht Ihnen neben der Geschäftsführung das für Selbstverwaltungsangelegenheiten zuständige Büro der Agentur für Arbeit zur Verfügung. Dies ist in der Regel auch direkt im Büro der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit angesiedelt.

Dieser Aufbau gewährleistet eine Trennung zwischen der Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsausschüsse und dem operativen Geschäft durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit.

Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber jeweils für ein Jahr eine (stellvertretende) Vorsitzende bzw.

einen (stellvertretenden) Vorsitzenden, die den unterschiedlichen Gruppen angehören. Die Gruppen wechseln sich im Vorsitz ab. In Abweichung vom Prinzip der Drittelparität kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der öffentlichen Körperschaften einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen. Aufgabe der alternierenden Vorsitzenden ist u.a. die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung.



Über diesen QR-Code können Sie eine Präsentation mit wesentlichen Informationen zur Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit aufrufen.

[www.arbeitsagentur.de/datei/
praesentation-selbstverwaltung-der-
ba_ba035770.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/praesentation-selbstverwaltung-der-ba_ba035770.pdf)





ANDREAS KARL

Geschäftsführer der Andreas Karl GmbH & Co. KG und alternierender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Freising



“

Als Geschäftsführer eines Unternehmens, das innovative Arbeitsplatzsysteme entwickelt und anbietet, ist ein funktionierender Arbeitsmarkt für mich, meinen Betrieb und für meine Region von großer Bedeutung.

Ich engagiere mich im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit besonders für Ausbildung und Qualifizierung. Junge Menschen brauchen gute Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsuchende die richtige Weiterbildung und passende Beschäftigungsangebote, Unternehmen gut qualifizierte Fachkräfte! Dafür setze ich mich ein!

“

Ihren Partnerinnen und Partnern können Sie im Verwaltungsausschuss nach geeigneten Lösungen für die Herausforderungen suchen und eine arbeitsmarktpolitische Strategie für Ihre Region entwickeln.

Sie bringen Ihre Erfahrungen und Kompetenzen aus Ihrem beruflichen Wirkungskreis ein und können der Agentur für Arbeit unmittelbar ein Feedback über die Qualität ihrer Leistung und über Verbesserungsmöglichkeiten geben. Sie unterstützen die Agentur für Arbeit damit, ihre Dienstleistungen praxisgerecht und ausgerichtet an den Interessen ihrer Kundinnen und Kunden zu erbringen.

Der Verwaltungsausschuss ist auch ein Forum zur Entwicklung gemeinsamer Initiativen und regionaler Netzwerkaktivitäten, zum Beispiel zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen, zur Fachkräftesicherung und zur Begleitung struktureller Veränderungsprozesse. Messen, Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen von Verwaltungsausschuss, Agenturleitung und weiteren Netzwerkpartnern mit Ihrer persönlichen Beteiligung können für aktuelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt sensibilisieren und zu wirksamen Lösungen beitragen.

Auch der Verwaltungsrat hat zu vielen arbeitsmarktpolitischen Themen Initiativen ins Leben gerufen, die er im Rahmen seiner Beratungskompetenz entwickelt und mit dem Vorstand abgestimmt hat. Die Initiativen des Verwaltungsrats greifen Themen auf, die oft bestimmte Personengruppen betreffen, eine hohe geschäftspolitische Aufmerksamkeit erfahren und

Was kann ich im Verwaltungsausschuss bewegen?

Sie können mit Ihrer Fachkompetenz an der Ausgestaltung des örtlichen Arbeitsmarktprogramms und an Planungen zum Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mitwirken. Ihr Beitrag ist auch bei der Feststellung „zukunftstauglicher“ Bildungsbedarfe und Bildungsziele im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung und der lebenslangen beruflichen Beratung gefragt. Welche Bedarfe haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Unternehmen meiner Region konkret? In welchen Branchen in meinem Agenturbezirk muss auf Transformationsprozesse reagiert werden? Welche Personengruppen haben besondere Integrationsprobleme? Wie kann ich die Dienstleistungsangebote und Fördermöglichkeiten meiner Agentur für Arbeit ins Spiel bringen? In welchen Wirtschaftsbereichen gibt es Fachkräftebedarfe und wie können diese gedeckt werden? Wie kann ich in meinem Agenturbezirk daran mitwirken, den gesetzlichen Auftrag der Bundesagentur für Arbeit u.a. zur Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt umzusetzen? Gemeinsam mit

in besonderem Maße befördert werden sollen. Die Verwaltungsausschüsse spielen bei der regionalen Umsetzung dieser Initiativen eine wichtige Rolle.

Diese Initiativen können nur Wirkung entfalten, wenn sie vor Ort und in den Regionen unterstützt und befördert werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe für Sie als Mitglied des Verwaltungsausschusses und Ihrer örtlichen Netzwerke. Nutzen Sie die Informationen und tragen Sie diese als Multiplikatorin und Multiplikator in Ihre Organisation hinein, kontaktieren Sie z. B. Geschäftsführungen und Personen in entscheidenden Funktionen in Unternehmen, Betriebsrättinnen und Betriebsräte oder kommunale Entscheidungsinstanzen und nutzen Sie die unterschiedlichen Informationskanäle, damit am Ende die Menschen in Ihrem Bezirk davon profitieren.

Kann ich auch etwas bewegen, wenn ich stellvertretendes Mitglied bin?

Selbstverständlich – Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, denn das SGB III unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Sie sind eingeladen, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen und sich aktiv einzubringen.



BEISPIELE FÜR AKTIVITÄTEN DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES:

Messe zur Vermittlung von Schwerbehinderten mit öffentlichkeitswirksamer Begleitung.

Durchführung von Ausbildungsbörsen.

Verwaltungsausschussmitglieder als „Brücke“ in ihre Unternehmen oder Netzwerke (z. B. Informationen über Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu Leistungen wie Kurzarbeitergeld oder zu den Möglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes).

Initiierung von Modellprojekten (z. B. Dual Career Netzwerk zur Fachkräftevermittlung an Unternehmen unter Berücksichtigung der Interessen von Paaren und Familien).

Gezielte Vermittlungsaktionen für Menschen mit Migrationshintergrund.





Formal abstimmungsberechtigt sind allerdings nur die Mitglieder. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten. Ansonsten haben Sie das Recht, Ihre Funktionen genauso wie auch ein Mitglied wahrzunehmen. Außerdem sollten Informationen immer allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass das Gremium immer den gleichen aktuellen Wissensstand besitzt.



BEISPIELE FÜR INITIATIVEN DES VERWALTUNGSRATES:

Initiative zur Nachqualifizierung:

Unterstützt junge Erwachsene dabei, einen neuen Anlauf für eine Aus- oder Weiterbildung zu nehmen und zu einem anerkannten Berufsabschluss zu gelangen.

#AusbildungKlarmachen:

Kampagne mit der Jugendlichen und Akteure auf dem Ausbildungsmarkt in einer motivierenden Ansprache erreicht werden sollen.

Empfehlungen zur Förderung von Mädchen und Frauen in dualen MINT-Ausbildungsberufen mit dem Ziel, den unverändert geringen Frauenanteil in dualer MINT-Ausbildung zu erhöhen.



BEISPIELE FÜR VERNETZUNG:

Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbreitet z. B. das Jahresprogramm der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) in ihren Verbänden und Netzwerken.

Die Arbeitgebergruppe teilt die geposteten Pressemitteilungen zu Veranstaltungen der Agentur für Arbeit in LinkedIn und Xing.

Städtische Dezernentinnen und Dezernenten verbreiten Analysen zum regionalen Arbeitsmarkt auch in die Wirtschaftsförderung und andere Institutionen.

Wie arbeitet der Verwaltungsausschuss?

In der Regel tagt der Verwaltungsausschuss einer Agentur für Arbeit viermal pro Jahr. Grundlage für die Arbeit vor Ort ist die Geschäftsordnung, die sich jeder Verwaltungsausschuss gibt. Diese orientiert sich an einer Mustergeschäftsordnung, die der Verwaltungsrat beschlossen hat.

Auf dieser Grundlage gestalten die Verwaltungsausschussmitglieder ihre Zusammenarbeit flexibel und ausgerichtet nach den regionalen Bedarfen und Erfordernissen.

Die Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber wählen aus ihrer Mitte jeweils eine alternierende Vorsitzende oder einen alternierenden Vorsitzenden, die sich in jährlich wechselndem Turnus an der Spitze des Verwaltungsausschusses abwechseln.

Die Gruppe der öffentlichen Körperschaften bestimmt aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher.

Alternierende Vorsitzende, Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher koordinieren die Arbeit innerhalb ihrer Gruppe und vertreten als deren Sprachrohr deren Interessen innerhalb des Verwaltungsausschusses und nach außen.

Zur Vorberatung von Themen besonderer Tragweite oder hoher Komplexität, beispielsweise zur Erarbeitung einer regionalen Arbeitsmarktstrategie für den Agenturbezirk, können Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet oder Workshops durchgeführt werden. Die abschließende Behandlung erfolgt immer im Verwaltungsausschuss.

Neben Sitzungen in Präsenz bietet die fortschreitende Digitalisierung weitere Kommunikationsmöglichkeiten, die alternativ oder bei aktuellen Handlungsbedarfen auch zwischen fixen Sitzungsterminen kurzfristig genutzt werden können.

Mit dem Arbeitsmarktmonitor bietet die Bundesagentur für Arbeit eine eigene Austauschplattform an. Nähere Informationen dazu und zu digitalen Sitzungsformaten finden Sie im Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“ (Seite 25).



**SILKE
ORTWEIN**

Regionssekretärin für Stadt- und Landkreis Heilbronn und Main-Tauber-Kreis und alternierende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Heilbronn

“

Wir arbeiten im Verwaltungsausschuss unserer Agentur für Arbeit sehr vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dazu gehört es auch – wo nötig – kritische Punkte anzusprechen. Durch das Miteinander von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Kommunen ist es uns immer wieder gelungen, adäquate Lösungen für arbeitsmarktpolitische Probleme in unserem Bezirk zu finden. So konnte die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und der Agentur für Arbeit beschleunigt werden. Die Initiative für ein Dual Carrier Netzwerk, das bei Vermittlungsbemühungen die Interessen beider Partner bzw. der gesamten Familie berücksichtigt, ist ebenfalls von unserem Verwaltungsausschuss ausgegangen.

“

RICHARD ARNOLD

Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd und Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Aalen



“

Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Aalen ist für mich ein unverzichtbares Frühwarnsystem, das mich über die wesentlichen Entwicklungen, Themen und Fragen zum Arbeitsmarkt informiert, die für den Wirtschaftsstandort Schwäbisch Gmünd und die Wirtschaftsförderung in meiner Kommune und der ganzen Region eine hohe Relevanz haben.

“

Wie arbeitet der Verwaltungsausschuss mit der Agentur für Arbeit zusammen?

Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und das Büro der Geschäftsführung sind die zentralen Ansprechpersonen, die den Verwaltungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unterstützt.

Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Verwaltungsausschuss arbeiten „auf Augenhöhe“ zusammen. Gemeinsam mit der Geschäftsführung wirkt der Verwaltungsausschuss mit seinen Erfahrungen und Kompetenzen darauf hin, die gesetzlichen und operativen Ziele und Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in seiner Agentur für Arbeit zu erfüllen. Sie sollen die Arbeitssituation und damit auch die Lebenssituation der Menschen im Agenturbezirk verbessern. Die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit hat wesentliche Bedeutung für den Erfolg der Bundesagentur für Arbeit und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit.

Die Geschäftsführung stellt alle erforderlichen Informationen für die Aufgabenerledigung des Verwaltungsausschusses zur Verfügung. Schriftlich wird dieser regelmäßig über die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und aller damit verbun-

denen Maßnahmen und Aktivitäten der Agentur für Arbeit, sowie deren Aufgabenerledigung in Kenntnis gesetzt. Sollte es zu schwerwiegenden Zielabweichungen kommen oder besondere Anlässe es erfordern, gilt auch hier: Der Verwaltungsausschuss muss zeitnah informiert werden!



BEISPIEL FÜR DIE BILDUNG VON ARBEITSGRUPPEN:

Die regionalen Besonderheiten des Agenturbezirks spielen stets eine wesentliche Rolle. Besteht etwa ein besonderes Missverhältnis zwischen der Zahl angebotener Ausbildungsplätze und ausbildungssuchender Jugendlicher, kann dies ein Thema für eine Arbeitsgruppe sein. Der Verwaltungsausschuss kann dann Initiativen aus dieser Arbeitsgruppe aufgreifen und entsprechende Maßnahmen beschließen, um je nach Marktlage die Perspektiven für ausbildungssuchende Jugendliche oder Fachkräfte suchende Unternehmen zu verbessern.

“

Regelmäßige Kommunikation und der Informationsfluss in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Bundesagentur für Arbeit sind wichtig für uns Kommunen, um arbeitsmarktpolitisch für unsere Region am Ball zu sein.

“

HEIKE BRENNERCKE

Bürgermeisterin der Stadt Sarstedt und Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Hildesheim



DIREKTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEIT DER AGENTUR FÜR ARBEIT UND DIE VERWALTUNGSAUSSCHÜSSE HABEN INSbesondere FOLGENDER BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS:

- Erlass von Anordnungen nach dem SGB III,
- Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans der BA,
- Entscheidung über die Grundsätze zur Verteilung der Mittel,
- Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- Zustimmung zu der vom Vorstand festgelegten strategischen Ausrichtung und zu den geschäfts-politischen Zielen,
- Zustimmung zum Abschluss von Zielvereinbarun-gen für den Bereich der Arbeitslosenversicherung,
- Zustimmung zum Abschluss von Verwaltungsver-einbarungen zur Durchführung befristeter Arbeits-marktprogramme und
- Neu-, Ab- und Ersatzberufungen von Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse.

In diesem Zusammenhang sind z.B. Berichte des Bundesrechnungshofs und der Internen Revision, die der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit vorliegen und die jeweiligen Stellungnahmen der Geschäftsführung dem Verwaltungsausschuss unverzüglich vorzulegen.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit:

Transparente Kommunikation, gegenseitige Akzeptanz und ausreichende Gestaltungsräume bilden das Fundament einer erfolgreichen Zusammenarbeit innerhalb des Verwaltungsausschusses sowie zwischen dem Gremium und der Agenturleitung.

Dazu gehört auch ein sensibler und verantwortungsbewusster Umgang mit Informationen. Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder dürfen Dritten ihr eigenes Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsverhalten ihrer Gruppe – soweit die Gruppe damit einverstanden ist – bekannt geben. Wird Vertraulichkeit beschlossen, sind jedoch alle Beteiligten zum Stillschweigen verpflichtet.



Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte jedes Mitglied in eigener Verantwortung eventuelle Interessenkollisionen beachten und vermeiden. Darauf wird ausführlich im Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“ (Seite 25) eingegangen.



BEISPIEL EINER ERFOLGREICHEN ZUSAMMENARBEIT:

In der regionalen Presse eines Agenturbezirkes wurde berichtet, dass eine Firma ein neues Produktionswerk mit 200 Arbeitsplätzen errichten möchte. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit haben sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Vorfeld über die Ansiedlung ausgetauscht.

Vorab konnte die Ansiedlung des neuen Werks im Verwaltungsausschuss besprochen werden. Geeignete Maßnahmen wurden geplant und durchgeführt. Dazu zählte eine gemeinsame (virtuelle) Jobmesse, bei der die Jobangebote des neuen Werks vorgestellt und erste Vorstellungsgespräche vereinbart wurden. Bedarfsoorientierte Qualifizierungsangebote wurden frühzeitig mit Bildungsträgern initiiert, um die Belange des Unternehmens und der künftig Beschäftigten, etwa für Erziehende in Teilzeit mit Unterstützung bei der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Die Öffentlichkeit wurde in einer gemeinsamen Pressemitteilung von Verwaltungsausschuss und Agentur für Arbeit informiert.

Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten gelang es, den Produktionsstandort erfolgreich zu eröffnen. Zahlreiche Personen in unterschiedlichen Lebenslagen konnten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmünden.

Welche Möglichkeiten bestehen, die Zusammenarbeit auszubauen?

Der regelmäßige Austausch zwischen den im Verwaltungsausschuss vertretenen Gruppen untereinander und mit Führungskräften der Agentur für Arbeit sowie zwischen Sitzungsterminen ist wichtig und fördert die Kooperation.

In gemeinsamen Workshops können die Arbeitsplanung, Erwartungen an die Agentur für Arbeit oder Fragen zur Zusammenarbeit diskutiert und erörtert werden.

Verbesserungen sind möglich, wenn auch kritische Punkte angesprochen werden.

Bundesweite Befragungen von Verwaltungsausschussmitgliedern und deren Ergebnisse tragen ebenfalls zur Optimierung der Arbeit bei.

Wie arbeitet der Verwaltungsausschuss mit anderen Partnerinnen und Partnern zusammen?

Der Verwaltungsausschuss ist Kern des arbeitsmarktpolitischen Netzwerks in der Region, in dem wichtige Informationen ausgetauscht und gemeinsam tragfähige Lösungen gefunden werden können.

Um den vielfältigen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt und den regional sehr unterschiedlichen Bedarfen Rechnung zu tragen, ist es wichtig, sich sowohl intern als auch extern gut zu vernetzen und die Zusammenarbeit mit wichtigen handelnden Institutionen zu suchen. Die Verwaltungsausschussmitglieder selbst bringen vielfältige Kontakte, Mitgliedschaften und Beziehungen zu wichtigen Partnerorganisationen ein, mit denen sich in gemeinsamen Aktivitäten und Maßnahmen mehr für den Arbeitsmarkt in der Region erreichen lässt.

Denkbar sind hier auch eine aktive Vernetzung und Austauschformate mit anderen Verwaltungsausschüssen.

Wie arbeitet der Verwaltungsausschuss mit dem Verwaltungsrat zusammen?

Im partnerschaftlichen Zusammenspiel unterstützt und begleitet der Verwaltungsrat die Verwaltungsausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten.

Der Verwaltungsausschuss handelt innerhalb seiner Kompetenzen grundsätzlich autonom. An Beschlüsse des Verwaltungsrats ist er aber gebunden und muss daher über wichtige Beratungsergebnisse und -beschlüsse informiert sein. So hat der Verwaltungsrat verschiedene Formate geschaffen, um den Verwaltungsausschuss umfassend zu informieren. Zum Großteil erfolgt die Kommunikation über das Büro der Geschäftsführung, welches Ihnen sämtliche Informationen weiterleitet.

Umgekehrt können Verwaltungsausschüsse Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat richten. Der Vorstand prüft diese und teilt das Ergebnis dem Verwaltungsrat mit. Dieser informiert dann den Verwaltungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

OLIVIA TRAGER

Stv. Abteilungsleiterin
Strategie und Zukunft der Arbeit bei der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und ehemaliges Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Berlin-Mitte



WICHTIGE PARTNERORGANISATIONEN:

- Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kammern und Innungen
- Kommunen
- Allgemeinbildende und Berufsbildende Schulen sowie Hochschulen
- Projekte, Initiativen und Netzwerke, z.B. Arbeitskreise Schule/Wirtschaft oder Weiterbildungsverbünde
- Organisationen der Wirtschaftsförderung, Berufsverbände
- Jobcenter – kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen
- Kirchliche und karitative Einrichtungen
- Bildungsträger
- Private Arbeitsvermittlung, Zeitarbeit und beauftragte Dritte
- Stiftungen, Vereine
- Transnationale Kooperationsprojekte; EU-Programme

“

Die im Verwaltungsrat vertretenen Dachorganisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (DGB) sowie der Arbeitgeber (BDA) informieren die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse in unterschiedlichen Formaten regelmäßig über wichtige arbeitsmarktpolitische und für die Arbeit im Verwaltungsausschuss relevante Themen. Das Nürnberger Büro der Selbstverwaltung berichtet in den SV-News über Aktuelles aus dem Verwaltungsrat. Durch meine Arbeit im Verwaltungsausschuss sehe ich ganz konkret wie sich die Arbeit des Verwaltungsrats auf die Arbeit vor Ort auswirkt.

“

TORBEN BLOME

Bürgermeister der Stadt Lügde und Mitglied der Gruppe der öffentlichen Körperschaften des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Detmold



“

Wir sind mit einem Einstiegsseminar gestartet. Die Leiterin der Agentur für Arbeit, die Kollegin, die den Verwaltungsausschuss betreut, und das Büro der Selbstverwaltung aus Nürnberg haben uns eine Einführung in unsere Arbeit im Verwaltungsausschuss und die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten gegeben. Das kann ich sehr weiterempfehlen.

“

Wie bereite ich mich auf die Arbeit im Verwaltungsausschuss vor?

Eine gute Vorbereitung und Einstimmung auf das neue Ehrenamt ist wichtig. Am Anfang steht in der Regel ein Begrüßungsgepräch mit der Geschäftsführung und dem Sie betreuenden Büro der Selbstverwaltung der Agentur für Arbeit, um Sie bestmöglich zu unterstützen und in Ihrer weiteren Arbeit zu begleiten.

Informationen gibt es auch schriftlich, die Ihnen die Agentur für Arbeit als „Begrüßungspaket“ mit regionalen und zentralen Inhalten zur Verfügung stellt.

Wer sind meine Ansprechpersonen, wenn ich Fragen habe?

Als Ansprechpersonen für Ihre Fragen und Anliegen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und natürlich auch die Geschäftsführung selbst zur Verfügung.

Bei Bedarf und bestimmten Sachthemen wird auch der direkte Kontakt zwischen Verwaltungsausschussmitgliedern und weiteren Fach- und Führungskräften der Agentur für Arbeit gepflegt.



DAS BEGRÜSSUNGSPAKET:

Im „Begrüßungspaket“ finden Sie erste wichtige Informationen:

Organigramm der Agentur für Arbeit, Übersicht der Ansprechpersonen für die jeweiligen Themen in der Agentur für Arbeit, Terminpläne, Informationen zu Seminaren für Verwaltungsausschussmitglieder, Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben und der Aufgabenerledigung der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit, den Zugang zum Arbeitsmarktmonitor, Textausgabe des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III), Satzung der Bundesagentur für Arbeit, Grundsätze für die Erstattung der baren Auslagen, Anträge auf Auslagenerstattung, (Muster-)Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses und anderes mehr.

Welche Informations- und Qualifizierungsmöglichkeiten gibt es?

Der einfachste und interessanteste Weg, Ihre Agentur für Arbeit kennen zu lernen und von „innen“ zu erleben, ist eine Hospitation. Lernen Sie Aufgaben, Abläufe, Prozesse und vor allem die Beschäftigten kennen: Wie werden Arbeitslose, Arbeit- und Ausbildungssuchende bei ihren vielfältigen Anliegen beraten, vermittelt oder gefördert? Wie werden Leistungsanträge entgegengenommen und bearbeitet? Wie werden Unternehmen, ihre Stellenangebote und Fragen vom Arbeitgeber-

Service betreut? Wie unterstützt die Agentur die Teilhabe am Arbeitsleben? Gehen Sie den Weg der Kundinnen und Kunden beginnend beim Empfang durch die Agentur für Arbeit und informieren Sie sich aus erster Hand – zum Beispiel im Gespräch mit Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern – über die zahlreichen Unterstützungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit. Die Geschäftsführung Ihrer Agentur für Arbeit wird dies gerne nach Ihren individuellen Wünschen für Sie organisieren.

Daneben bietet das Büro der Selbstverwaltung der Zentrale in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbereich der Bundesagentur für Arbeit Fortbildungsangebote für die (stellvertretenden) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse an. Diese sind abgestimmt auf Ihre jeweiligen Interessen und Bedürfnisse. Es gibt Grundlagen- und Vertiefungsseminare und ein Seminar zum Themenschwerpunkt Controlling. In Abstimmung mit Ihrer Agentur für Arbeit können für einzelne oder regional verbundene Verwaltungsausschüsse auch individuelle Informationsveranstaltungen organisiert werden.

In diesen Fortbildungsseminaren erhalten Sie wichtige Informationen zu Ihrer neuen Rolle und zur Arbeit als Mitglied, zum Controlling der Bundesagentur für Arbeit und zur Vertiefung Ihrer Kenntnisse. Dies ist auch eine gute Gelegenheit, sich mit Mitgliedern anderer Verwaltungsausschüsse und Gruppen über Ihre Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren und Ihr Netzwerk auszubauen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie ihre Mitgliedsverbände bieten zentrale oder regionale Veranstaltungen für die jeweiligen Mitglieder ihrer Gruppen in den Verwaltungsausschüssen an. Informationen und Einladungen erhalten Sie hierzu direkt über die Gruppen.

Dieses Angebot wird durch zahlreiche Veranstaltungen auf regionaler Ebene ergänzt.



WEITERE INFORMATIONSSANGEBOOTE:

Einen Überblick der **aktuellen Qualifizierungsangebote** der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie über das Büro der Geschäftsführung Ihrer Agentur für Arbeit.

Bei einer Teilnahme an Schulungen der Bundesagentur werden die baren Auslagen (z.B. Fahrkosten) entsprechend der Erstattungsgrundsätze übernommen.

Bei Fragen und Informationswünschen zur **Statistik** können Sie sich an die Agentur für Arbeit (oder regionale Statistik-Services) wenden oder das umfangreiche Internet- und Informationsangebot der Bundesagentur für Arbeit nutzen: statistik.arbeitsagentur.de

Bei regionalen Analysen bietet Ihnen der Arbeitsmarktmonitor Unterstützung: arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de

Zur Steuerung des operativen Geschäfts der Agenturen für Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit insgesamt liefert das interne Controlling wichtige Erkenntnisse. Diese und die notwendigen Ableitungen daraus werden im Verwaltungsausschuss diskutiert und bieten Ihnen Gelegenheit, Ihre Expertise zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in die Debatten einzubringen.



Daten, Fakten und Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

statistik.arbeitsagentur.de

Wie läuft eine Sitzung ab?

Zu einer Sitzung gehören auch deren Vor- und Nachbereitung. Anhand der Mustergeschäftsordnung stellt sich der Ablauf wie folgt dar, lokale Abweichungen sind möglich.



INFORMATIONEN ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN:

Vorgaben zu **Organisations- und Verfahrensfragen** sind in der jeweiligen Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses geregelt. Diese erhalten Sie über das Büro der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.

Da sich jeder Verwaltungsausschuss eine eigene Geschäftsordnung gibt, können vor Ort individuelle Besonderheiten in der Geschäftsordnung berücksichtigt werden. Zur Unterstützung der Verwaltungsausschüsse stellt der Verwaltungsrat eine **Mustergeschäftsordnung** zur Verfügung.

Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans zu beschließen.



Mit diesem QR-Code gelangen Sie zur Mustergeschäftsordnung.

[www.arbeitsagentur.de/datei/
mustergeschaeftsordnung_
ba032875.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/mustergeschaeftsordnung_ba032875.pdf)

Sitzungsvorbereitung:

Die Sitzungstermine und Intervalle werden in der Regel vorab für das Kalenderjahr abgestimmt. Die Agentur für Arbeit informiert Sie hierzu gerne.

Seitens der Agentur für Arbeit bzw. dem Büro der Geschäftsführung werden die Themen für die jeweilige Sitzung zusammengetragen und in einer Tagesordnung festgehalten. Alle Verwaltungsausschussmitglieder können im Vorfeld Themen

einbringen. Nutzen Sie diese Möglichkeit. Die Inhalte der Tagesordnung ergeben sich zum Großteil aus diesen Informationswünschen, dem aktuellen Tagesgeschäft der Agentur für Arbeit und den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die erstellte Tagesordnung wird mit den alternierenden Vorsitzenden abgestimmt. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung final fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses lädt dann die bzw. der Vorsitzende über das Büro der Geschäftsführung ein. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und ggf. weitere erforderliche Unterlagen übersandt.

Die Ausgestaltung der Unterlagen und die Präsentationen in den Sitzungen müssen auf die Bedürfnisse des Verwaltungsausschusses abgestimmt werden. Dies kann durch Vereinbarungen mit der Geschäftsführung zur Reduzierung der Darstellung von Zahlen oder Präsentationen erfolgen, um mehr Zeit für einen vertieften Austausch über die Inhalte in der Sitzung und die Diskussionen zu haben.

Je nach Agenturbezirk erhalten Sie diese Unterlagen in Schriftform zugesandt oder können digital darauf zugreifen. Die Bundesagentur für Arbeit steht einer intensiven Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationsmitteln unter Wahrung der Vertraulichkeit offen gegenüber. Als Medium für die Einladung zu Sitzungen, den Austausch von Sitzungsunterlagen etc. bietet sich der Arbeitsmarktmonitor an. Im Kapitel „Was Sie sonst noch wissen sollten“ (Seite 25) erhalten Sie Erläuterungen zum Arbeitsmarktmonitor und erfahren, wo Sie bei Bedarf weitere vertiefte Informationen dazu erhalten können.

Durchführung der Sitzung:

Die einzelnen Gruppen bereiten sich meistens in Vorbesprechungen auf die Sitzung vor. Hier besteht im Vorfeld Gelegenheit zu gruppeninternen Abstimmungen.

Grundsätzlich werden die Sitzungen in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit durchgeführt, aber auch andere Sitzungsorte sind möglich und bereichern die Arbeit des Verwaltungsausschusses. So bieten sich wechselnde Tagungsorte an, um Sitzungen etwa mit der Vorstellung arbeitsmarktrelevanter Projekte oder der Besichtigung von Einrichtungen oder Unternehmen zu verbinden.

Die Sitzungen werden von den alternierenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die administrative Vorbereitung übernimmt das Büro der Geschäftsführung.

DIETER HILLEBRAND

Regionsgeschäftsführer der DGB-Region
Mülheim-Essen-Oberhausen und alternierender
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Essen



“

Der Verwaltungsausschuss sollte nicht nur in den Räumen der Agentur für Arbeit tagen. Es ist wichtig, auch mal über den Tellerrand zu schauen und an anderen Orten im Bezirk oder darüber hinaus zusammen zu kommen. So hat der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Essen schon einmal in der Zentrale der BA in Nürnberg einen intensiven Austausch mit den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Vorstand und weiteren Expertinnen und Experten durchgeführt.

“

An den Sitzungen nehmen in der Regel die (stellvertretenden) Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss und die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit teil. Die Geschäftsführung kann sich grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen lassen. Der Verwaltungsausschuss kann Beraterinnen und Berater und Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen zulassen.

Zu den Vorträgen, bzw. den Unterlagen und Präsentationen erfolgt in der Sitzung ein Austausch zum Thema und dem weiteren Vorgehen. Das Wort wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der bzw. dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind geprägt von konstruktivem Austausch und dem gemeinsamen Interesse an der positiven Entwicklung des regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarktes sowie einer guten, kundenorientierten und zielgerichteten Arbeit der Agentur für Arbeit. Ein hohes Maß an Offenheit, Transparenz und gegenseitigem Vertrauen fördert eine lebendige Diskussionskultur.

In den Sitzungen bringt der Verwaltungsausschuss seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck oder kann weitere Informationen einfordern.



BEISPIEL FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DURCH EXTERNE, SOWIE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER:

Externe Referentinnen und Referenten können zu Vorträgen eingeladen werden, um z.B. über Themen wie die Auswirkung der zunehmenden Digitalisierung im produzierenden Gewerbe, den zunehmenden Fachkräftemangel im Handwerk oder Forschungsergebnisse zu Ausbildungs- und/oder Studienabbrüchen zu berichten. Besteht der Wunsch nach ausführlichen Informationen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes für Frauen, kann die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) an der Sitzung teilnehmen und zu diesem Thema informieren. Das IAB verfügt über ein regionales Forschungsnetz. Hierüber können Sie Referentinnen und Referenten zu regionalspezifischen Arbeitsmarktthemen einladen.



Nachbereitung einer Sitzung:

Sämtliche Ergebnisse und Vereinbarungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Diese Vereinbarungen sind grundsätzlich für die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit verbindlich. Der Entwurf des Ergebnisprotokolls soll spätestens zehn Arbeitstage nach der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden zugehen. Nach Unterzeichnung durch die bzw. den Vorsitzenden wird das Ergebnisprotokoll unverzüglich dem Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung.

Beschlüsse bzw. Informationswünsche werden direkt nach der Sitzung umgesetzt. Weitere Beratungswünsche sollten z. B. in einem Themenspeicher aufgenommen und bei einer der nächsten Sitzungen auf die Tagungsordnung gesetzt werden.

Sondersitzungen

Aus wichtigem Grund, aktuellem Anlass oder auf Antrag einer Gruppe können kurzfristig auch Sondersitzungen einberufen werden.

Schriftliches Verfahren

Sind wichtige Entscheidungen außerhalb von Sitzungsterminen dringend erforderlich, kann über das schriftliche Verfahren ein Beschluss herbeigeführt werden.



**INFORMATIONEN ZU
RECHTLICHEN GRUNDLAGEN:** _____

Die **Beschlussfähigkeit** in Sitzungen und im schriftlichen Verfahren, sowie Vorgaben zu Ablauf und Organisation sind in der (Muster-)Geschäftsordnung Ihres Verwaltungsausschusses geregelt.

Wie kann ich mich individuell auf Sitzungen vorbereiten?

Die individuelle Vorbereitung auf Verwaltungsausschusssitzungen orientiert sich an dem zuvor dargestellten Ablauf der Sitzungen.

Bereits bei der Aufstellung der Tagesordnung können Sie sich einbringen. So können Sie selbst, oder gemeinsam als Gruppe Tagesordnungsvorschläge an die Vorsitzenden melden. Ferner können gemeinsame Themenschwerpunkte und Projekte auch mit der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit festgelegt werden – hiervon können beide Seiten profitieren.

Die von den Agenturen für Arbeit zugesandten Sitzungsunterlagen bieten eine gute Vorbereitungsmöglichkeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Regelmäßige Vorgespräche innerhalb der Gruppen ermöglichen es, die Positionen abzustimmen, Sachfragen zu klären und Debatten vorzubereiten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Abstimmungen kurz vor der Sitzung besonders effizient sind, da zu diesem Zeitpunkt die aktuellen Informationen vorliegen.

Im Nachgang von Sitzungen und Vorbesprechungen können Sie die Erstattung Ihrer Auslagen, wie z. B. Ihre Fahrtkosten, und das Sitzungsgeld beantragen. Die Anträge stellt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit zur Verfügung. Einzelheiten finden Sie in den sogenannten „Erstattungsgrundsätzen“ (Seite 30).



Welche Kompetenzen habe ich im Verwaltungsausschuss?

Die Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit ist so ausgestaltet, dass Sie als Mitglied bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben einen gesetzlich verankerten **Beratungsauftrag** gegenüber der Agentur für Arbeit haben. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, Ihre individuellen Erfahrungen aus Ihrer Haupttätigkeit in die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit einbringen zu können. Damit erhält die Agentur für Arbeit Hinweise von der Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sowie der öffentlichen Hand für eine praxisgerechte Aufgabenerledigung.

Neben dem Beratungsauftrag haben Sie als Mitglied auch eine **Überwachungsfunktion**. Diese können Sie nur wirksam wahrnehmen, wenn Sie die notwendigen Informationen von der Geschäftsführung erhalten. Dieses Recht ist im SGB III und in der Satzung der Bundesagentur für Arbeit verankert. Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit Auskunft von der Geschäftsführung verlangen. Dies kann zum Beispiel die Geschäftspolitik, die Leistungserbringung für die Kundinnen und Kunden oder den Erfolg und die Kosten von arbeitsmarktpoli-

tischen Maßnahmen betreffen. Im Rahmen einer Vorstellung der Jahresergebnisse sowie eines Statistik-Tools wird es den Verwaltungsausschüssen künftig möglich sein, vertieft zu den lokalen Handlungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit zu beraten und Ableitungen für die zukünftige Ausrichtung arbeitsmarktpolitischer Ermessensleistungen zu treffen. Auskunftsbe rechtigt ist jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses. Ihm steht jedoch keine persönliche Auskunft zu, sondern ein Bericht an den Verwaltungsausschuss als solchen. Bei einem Auskunftsverlangen eines einzelnen Mitglieds des Verwaltungsausschusses hat die Geschäftsführung zunächst die Möglichkeit, die Berichterstattung abzulehnen. Sie muss dem Auskunftsverlangen nachkommen, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Mitglied angehört, das abgelehnte Verlangen unterstützt.

Im Rahmen Ihres Informationsrechts können Sie natürlich für die Sitzungen eigene Beratungsthemen setzen. Dies sollte in Abstimmung mit Ihrer Gruppe oder auch gruppenübergreifend erfolgen. Unter die Überwachungsfunktion fällt auch die Feststellung einer Pflichtverletzung der Geschäftsführung. Hierzu gibt es ein gestuftes Eskalationsverfahren in dessen Mittelpunkt die Lösungsfindung steht, die am Ende auch dem Verwaltungsrat vorgetragen werden kann. Das gleiche Verfahren kommt im Falle fehlender Einigung mit der Geschäftsführung



über deren Aufgabenerledigung oder bei Konflikten zur Aufgabenerledigung der bzw. des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zur Anwendung.

In bestimmten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss Entscheidungen treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des SGB II die Rollen von Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und Verwaltungsausschuss geschärfzt wurden. So trägt allein die Geschäftsführung die operative Verantwortung.

Die Anlässe, bei denen der Verwaltungsausschuss zu beteiligen ist, also angehört wird bzw. mitbestimmen kann, sind im SGB III und in der Satzung der Bundesagentur für Arbeit abschließend geregelt. So ist der Verwaltungsausschuss bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit anzuhören. Ziel der **Anhörung** ist es, die Auffassung des Verwaltungsausschusses in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dafür sind dem Verwaltungsausschuss die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung liegt aber allein beim Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, der im Rahmen seiner operativen Verantwortung über die Personalien entscheidet. Ein Mitbestimmungs- oder Ablehnungsrecht des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung des Vorstands gibt es nicht.



INFORMATIONEN ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN:

Die zentralen Aufgaben der Verwaltungsausschüsse, die Überwachungs- und Beratungsfunktion, sind in § 374 SGB III geregelt.

Die Instrumente zur Durchsetzung der Überwachungsfunktion werden in § 373 Abs. 2 i.V.m. § 374 Abs. 2 S. 2 SGB III ausgeführt.

Die weiteren gesetzlichen Aufgaben, das Entscheidungsrecht bei Konfliktfällen bzgl. der Aufgabenübertragung zwischen der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und das Anhörungsrecht bei der Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen für die Geschäftsführung sind in § 385 Abs. 4 S. 2 SGB III bzw. § 383 Abs. 2 S. 2 SGB III geregelt.

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, bei denen Bundesministerien die Fachaufsicht ausüben, werden nicht von der Selbstverwaltung erfasst (§ 371 Abs. 4 SGB III). Das betrifft zum Beispiel den Bereich Kindergeld der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) durch die gemeinsamen Einrichtungen der Agenturen für Arbeit mit den kommunalen Trägern.

Des Weiteren sind die betroffenen Verwaltungsausschüsse bei der Neuabgrenzung des Agenturbezirks durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bzw. durch die Geschäftsführung der Regionaldirektion anzuhören. Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit kann den Verwaltungsausschuss auch zu weiteren Fragen anhören.

Auch wenn der Verwaltungsausschuss keine Zuständigkeiten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat, werden Schnittstellen in der Aufgabenerledigung zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern thematisiert.

Was Sie sonst noch wissen sollten!

Online-Informationsseite

Um Sie bestmöglich zu unterstützen, stellen wir einige Unterlagen auf einer Informationsseite online zur Verfügung.

Außerdem werden vom Büro der Selbstverwaltung in der Zentrale aktuelle Informationen über die Büros der Geschäftsführungen in den Agenturen für Arbeit an Sie weitergegeben. Diese stehen Ihnen ebenfalls 12 Monate auf dieser Webseite zur Verfügung.



Scannen Sie den QR-Code, um die Informationsseite aufzurufen.

[www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/
selbstgestalten-selbstverwalten](http://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/selbstgestalten-selbstverwalten)



SVEN NOBEREIT

Geschäftsführer Sozial- und Arbeitsmarktpolitik beim Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. und alternierender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Thüringen-Mitte

Der Arbeitsmarktmonitor

Ein schneller, unkomplizierter und sicherer Austausch ist wichtig. Im digitalen Zeitalter gibt es auch hierfür Lösungen.

Von der Bundesagentur für Arbeit wurden die Möglichkeiten eines elektronischen Datenaustauschs zwischen den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse und den Agenturen für Arbeit ausgelotet. Nach eingehender Prüfung und Beratung mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis und Expertinnen und Experten aus dem IT-Bereich wird der Arbeitsmarktmonitor der Bundesagentur für Arbeit als geeignete Kommunikationsplattform für zweckmäßig gehalten.

Einladungen zu Sitzungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle können hier gespeichert, verwaltet und von den Mitgliedern des Netzwerkes abgerufen werden.

Der Arbeitsmarktmonitor dient aber nicht nur als Austauschplattform, sondern auch als gute Datenquelle für die Arbeit im Verwaltungsausschuss und den gebildeten Netzwerken.



Scannen Sie den QR-Code, um zum Arbeitsmarktmonitor zu gelangen. Auf unserer „Online-Informationsseite“ stellen wir Ihnen eine Arbeitshilfe zum Arbeitsmarktmonitor zur Verfügung.

arbeitsmarktmonitor.arbeitsagentur.de

“

Wir nutzen seit einiger Zeit den Arbeitsmarktmonitor. Diese Plattform ermöglicht uns die Kommunikation untereinander, einen digitalen Datenaustausch und enthält wissenswerte Informationen zum Arbeitsmarkt und zu weiteren interessanten Themen.

“

Digitale Sitzungsformate

Die Sitzungen der Selbstverwaltung können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über die jeweilige Kommunikationsform vereinbaren sich Verwaltungsausschuss und Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach den örtlichen Gegebenheiten.

Datenschutz

Bereits bei Ihrer Benennung für eine Berufung in den Verwaltungsausschuss haben Sie das Merkblatt „Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)“ erhalten und die Verwendung Ihrer Daten genehmigt.

Auf der „Online-Informationsseite“ können Sie sich das aktuelle Merkblatt aufrufen. Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Empfehlungen des Verwaltungsrats

Im Anhang zu dieser Broschüre finden Sie einen Auszug zu wesentlichen rechtlichen Fragen zu den Empfehlungen zu den Aufgaben und der Aufgabenerledigung der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit, die der Verwaltungsrat beschlossen hat.

„Über uns“

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie unter der Rubrik „Über uns“ einen guten Eindruck über die Bundesagentur für Arbeit. Hier finden Sie z. B. ein aktuelles Mitgliedsverzeichnis des Verwaltungsrats und eine Übersicht der aktuellen Mitglieder des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.



Mit diesem QR-Code gelangen Sie direkt zur Rubrik „Über uns“.

www.arbeitsagentur.de/ueber-uns

Besser geht immer!

Die Verwaltungsausschüsse leisten einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes vor Ort und zur Aufgabenerledigung in der Agentur für Arbeit. Sollten Sie Anregungen zur Verbesserung Ihrer Arbeit oder Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Agentur für Arbeit oder das Nürnberger Büro der Selbstverwaltung (Zentrale.Selbstverwaltung@arbeitsagentur.de) gerne zur Verfügung.



Anhang zu rechtlichen Fragen

Interessenkollision

Da die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben (§ 371 Abs. 6 Satz 1 SGB III), unterliegen sie nicht den Weisungen der sie entsendenden Stellen (Art. 2 Abs. 3 Satzung der Bundesagentur für Arbeit).

Dabei ist eine Kollision der Interessen mit der entsendenden Stelle sowie den weiteren Funktionen des (stellvertretenden) Mitgliedes des Verwaltungsausschusses nicht immer zweifelsfrei auszuschließen. Das SGB III sieht eine Nichtberufung oder Abberufung wegen möglicher Interessenkollision jedoch nicht vor (§§ 378 und 377 Abs. 3 SGB III). Sofern bei einer einzelnen Beratung oder Entscheidung ein begründeter Interessenkonflikt besteht, ist das Mitglied von dieser Beratung oder Entscheidung im Verwaltungsausschuss auszuschließen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 SGB X).

Im Verwaltungsausschuss sollten klare Regelungen getroffen werden, wie Interessenkollisionen erkannt und vermieden werden können.

Der Verwaltungsrat empfiehlt grundsätzlich, dass das Mitglied dem Verwaltungsausschuss seine Bedenken bezüglich eines Interessenkonflikts oder die Befangenheit hinsichtlich anstehender Beratungen offenlegt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet dann, ob das Mitglied an der Beratung teilnehmen kann. Das Thema kann auch vertraulich an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit herangetragen werden.

Der Ausschluss eines Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreters von der Beratung und Entscheidung im Verwaltungsausschuss ist immer dann besonders zu prüfen, wenn Themen zu beraten oder zu entscheiden sind, die ein geschäftliches Verhältnis der Agentur für Arbeit zu einem Unternehmen betreffen, dem das Mitglied angehört. Dies gilt auch, wenn das Mitglied einer Organisation angehört, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des betreffenden Unternehmens hat.

Eine Kollision der Interessen ist auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II bei Vertretern der öffentlichen Körperschaften denkbar. Es steht außer Frage, dass die Vertreterin oder der Vertreter eines kommunalen Trägers von Leistungen nach dem SGB II (eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt) Mitglied im Verwaltungsausschuss sein kann. Gleichermaßen gilt, wenn die betreffende Person zugleich Mitglied der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung (§ 44c

Abs. 1 SGB II) ist. Grundsätzlich besteht zur Umsetzung des SGB II kein Beratungs- und Beschlussrecht des Verwaltungsausschusses (§ 371 Abs. 4 SGB III i.V.m. § 47 Abs. 1 SGB II). Sofern ausnahmsweise ein Beratungs- und Beschlussrecht des Verwaltungsausschusses besteht, weil die Agentur für Arbeit als örtlich zuständiger Träger der Arbeitsförderung unmittelbar betroffen ist (z.B. bei Personalgestaltungen sowie Dienst-/Serviceleistungen für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende), wird eine Interessenkollision mit der Folge des Ausschlusses von der Beratung und Entscheidung immer dann anzunehmen sein, wenn das Ergebnis der Beratung oder die Entscheidung Einfluss auf die Tätigkeit der Kommune als Träger von Leistungen nach dem SGB II hat.

Ausdrücklich erwünscht ist eine Mitwirkung u.a. von Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in den örtlichen Beiräten (§ 18d SGB II), die die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen nach dem SGB II beraten.



BEISPIEL ZU § 16 SGB X:

Die Interne Revision hat eine Prüfung vorgenommen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit legt diesen Bericht, eine Stellungnahme hierzu sowie einen entsprechenden Maßnahmekatalog dem Verwaltungsausschuss zur Beratung vor.

Der Bericht betrifft auch eine Organisation außerhalb der BA, deren Entscheidungs- und Beratungsgremien ein Mitglied des Verwaltungsausschusses angehört. Die Vorschläge müssen daher – positiv oder negativ – diese Organisation und ihre Verbindung zur BA berühren.

Das Verwaltungsausschussmitglied kann wegen Widerstreit der von ihm zu vertretenden Interessen nicht an der Beratung teilnehmen.

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben besondere Rechte und Pflichten. Die ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes ist Hauptaufgabe der Mitglieder.

Ehrenamt

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes beeinträchtigt werden (§ 371 Abs. 6 SGB III).

Stellvertretende Mitglieder

Vertretungen sind nur innerhalb einer Gruppe zulässig. Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans teilzunehmen, in denen sie ein Mitglied nicht vertreten. Sie können Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

Unfallversicherung

Die Mitglieder der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit sind gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse des Bundes; § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII).

Zuwendung bei Sachschäden

Bei Sachschäden, die den Mitgliedern der Selbstverwaltung während der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, können so genannte „Billigkeitszuwendungen“ von der BA gezahlt werden. Entsprechende Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen sind auch für den Bereich der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit gültig.

Persönliche Pflichten

Die Berufenen haben das Ehrenamt unter Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht objektiv, unparteiisch und unabhängig nach eigenem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden; Interessenkonflikte in Bezug auf das Ehrenamt sind zu vermeiden.

Bei Ausübung des Ehrenamtes nehmen die Organmitglieder die Interessen der Bundesagentur für Arbeit wahr und wirken in diesem Sinne in den Organen durch Beratung und Abstimmung mit. Sie sind verpflichtet, sich neben den vom Vorstand bzw. den Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit ange-

botenen Schulungsmaßnahmen laufend selbst die Kenntnisse zur sachgemäßen Ausübung des Amts anzueignen.

Allgemeine Schweigepflicht

Hier ist insbesondere von Bedeutung, dass die Mitglieder in Kontakt mit sensiblen Sozial- und Personaldaten kommen. Sie unterliegen daher einer strengen Schweigepflicht nach den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind Amtsträgerinnen/Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Sie sind verpflichtet, beim Umgang mit Informationen, die von der Sache her oder aufgrund einer besonderen Regelung vertraulich oder schutzwürdig sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt insbesondere für Personalangelegenheiten. Eine Verletzung von Privatgeheimnissen liegt nach § 203 Abs. 2 StGB vor, wenn eine Amtsträgerin/ein Amtsträger ein zu einem persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer/eines Betroffenen offenbart. Gleches gilt nach § 204 StGB bei einer Verwertung eines fremden Geheimnisses, zu dessen Geheimhaltung eine Amtsträgerin/ein Amtsträger verpflichtet ist. Das gilt insbesondere für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis. Werden wichtige öffentliche Interessen durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Dienstgeheimnisses gefährdet, richtet sich die Strafandrohung nach § 353b StGB.

Verstoß gegen die Vertraulichkeit

Wird gegen die Vertraulichkeit verstoßen, indem vertrauliche Informationen aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses weitergegeben werden, stellt dies eine grobe Verletzung der Amtspflicht dar und führt zur Abberufung des Mitglieds. Wenn Inhalte ausdrücklich als geheim eingestuft wurden, wird zusätzlich der Straftatbestand des Geheimnisverrats erfüllt.

Wahrung des Sozialgeheimnisses sowie des Personaldatenschutzes

Neben der allgemeinen Schweigepflicht sowie der Wahrung des Personaldatenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz gilt für die Mitglieder der Selbstverwaltung als Teil der Bundesagentur für Arbeit auch die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I.

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden (§ 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB I).

Der Begriff der Sozialdaten wird in § 67 Abs. 2 SGB X i.V. m. Artikel 4 Nr. 1 DSGVO beschrieben. Danach handelt es sich um personenbezogene Daten, die von einem Leistungsträger, also der Bundesagentur für Arbeit, im Hinblick auf seine Aufgaben verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Haftung

Da die Mitglieder der Selbstverwaltung im haftungsrechtlichen Sinn als Beamte gelten, tritt die Bundesagentur für Arbeit bei einer Amtspflichtverletzung gegenüber Dritten ein. Solche Amtspflichtverletzungen können aufgrund von persönlichem Verhalten oder durch die Mitwirkung an einer Entscheidung des Organs entstehen.

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Haftung außerordentlich gering ist (seit Bestehen der Haftung und obwohl sich die Haftungsvorschriften nicht verändert haben, ist kein Fall bekannt geworden, in dem die Haftung eingetreten ist), besteht doch die Verpflichtung des Verwaltungsrats als berufendes Organ, auf die mögliche Haftung der Selbstverwaltungsmitglieder hinzuweisen.

Verletzt ein Mitglied der Selbstverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des § 839 BGB und des Artikels 34 GG.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung wird die Bundesagentur für Arbeit im Innenverhältnis die betroffenen Selbstverwaltungsmitglieder in Anspruch nehmen. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass eine Amtsträgerin/ ein Amtsträger die erforderliche Sorgfalt bei einer Handlung in „ungewöhnlich grobem Maße“ verletzt hat. Damit sind die Selbstverwaltungsmitglieder vor Ansprüchen aufgrund möglicher falscher Entscheidungen weitgehend geschützt.

Die Haftung ist stets auf Vermögensschäden begrenzt. Im Schadensfall gelten die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit zum Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) für Mitglieder der Selbstverwaltung sinngemäß.

Verursacht ein Verstoß gegen die Schweigepflicht einen Schaden, den die Bundesagentur für Arbeit zu tragen hat, kann das betreffende Mitglied in Regress genommen werden. Zusätzlich ist ein strafrechtliches Verfahren denkbar.

Beendigung der Amtszeit

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind alle vertraulichen Unterlagen zu vernichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Sozialdaten gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

Wie lang dauert eine Amtszeit und wie kann ich mein Amt beenden?



INFORMATIONEN ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN:

Gesetzlich geregt ist die **Amtszeit** in § 375 SGB III, die Möglichkeiten der Abberufung sind abschließend in § 377 SGB III vorgeschrieben.

Die (stellvertretende) Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit endet in der Regel mit dem Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode. Allerdings bleiben die Mitglieder im Amt, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen sind.

Es bestehen auch Möglichkeiten der Beendigung dieses Ehrenamts vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit.

So können Sie zum einen jederzeit das Amt niederlegen. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgesehen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre vorschlagende Stelle bzw. Gruppe oder das Büro der Geschäftsführung Ihrer Agentur für Arbeit.

Liegt ein Abberufungsgrund vor, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, das Mitglied abzuberufen. Abberufungsgründe sind:

- die Voraussetzungen für die Berufung sind nicht (mehr) gegeben (z. B. bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit der Bundesagentur für Arbeit),
- die Amtspflicht wurde grob verletzt (z. B. wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen), oder
- auf Antrag der vorschlagenden Stelle. Hier ist jedoch zu beachten, dass dies bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber nur unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsduer ein neues Mitglied zu berufen.

Eine maximale Amtszeit für (stellvertretende) Mitglieder der Verwaltungsausschüsse existiert nicht, d. h. für die vorschlagsberechtigten Stellen bzw. Gruppen besteht die Möglichkeit, Mitglieder zum Ende der Amtsperiode erneut für die nächste Amtsduer vorzuschlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Die grundsätzlichen Vorschriften für die Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit sind in den §§ 371 bis 379 SGB III geregelt.



Mit diesem QR-Code gelangen Sie zum SGB III

[www.arbeitsagentur.de/datei/
dok_ba037300.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba037300.pdf)



C1: Satzung der Bundesagentur für Arbeit

Die Satzung der Bundesagentur für Arbeit regelt die Zusammenarbeit der Selbstverwaltung mit der Bundesagentur für Arbeit, enthält verpflichtende Aufgaben, Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit und legt die grundsätzliche Struktur fest.

C2: Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit

Die Geschäftsordnung gestaltet die Regelungen der Satzung näher aus.

C4: Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen für die in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit ehrenamtlich Tätigen – § 376 SGB III „Erstattungsgrundsätze“

Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung je Sitzungstag von derzeit 26 Euro und eine Erstattung ihrer Auslagen, wie z. B. die Fahrtkosten. Hierfür hat der Verwaltungsrat feste Sätze in den „Grundsätzen für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen...“ beschlossen. Die Entschädigung (nicht die Erstattung der baren Auslagen) ist dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig. Auf Anforderung stellt die Agentur für Arbeit eine Bescheinigung für die Finanzbehörden aus.

Die notwendigen Vordrucke zur Abrechnung nach den Erstattungsgrundsätzen finden Sie auf der Online-Informationsseite.



Mit diesem QR-Code gelangen Sie zu den Anhängen SGB III

[www.arbeitsagentur.de/datei/
dok_ba037155.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba037155.pdf)

Notizen

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit,
90327 Nürnberg
Büro der Selbstverwaltung
November 2024
www.arbeitsagentur.de



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.